

Anmerkung (zur EuGVTVO)

Die Verordnung ist in allen EU-Staaten anwendbar, mit Ausnahme Dänemarks (vergl. Erwägungsgrund 25). Für Bulgarien und Rumänien gilt sie seit dem 01.01.2007.

Die Verordnung schließt Unterhaltsforderungen mit ein.

Die Verordnung sieht in Art. 5 vor, dass aus der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ohne gesonderter Vollstreckungserklärung in einem anderen EU-Staat (außer Dänemark) vollstreckt werden kann. Dazu muss die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 6 beantragt werden. Sie wird ausgestellt, wenn die Entscheidung im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, das Gericht zuständig war und es sich um eine unbestrittene Forderung handelt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Mindestvorschriften nach Art. 12 ff eingehalten wurden oder nach Art. 18 bei Nichteinhaltung der Mindestvorschrift eine Heilung eingetreten ist.

Zur Durchführung der Verordnung gelten in Deutschland die §§ 1079 bis 1086 ZPO.